

ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG 2023 (Abweichende Jahreswerte in Klammern)

System der Überschussbeteiligung

Im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind unsere Kunden am Überschuss beteiligt. Die Zuteilungen erfolgen tarifabhängig und bestehen aus der laufenden Überschussbeteiligung und ggf. aus einem Schlussanteil oder einer Schlusszahlung (Nachdividende).

Die laufenden Überschussanteile in der Aufschubzeit werden verzinslich angesammelt, zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (nur bei BUZV-Versicherungen). Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen werden sie im Fondsvermögen angelegt. Laufende Rentenzahlungen werden jährlich erhöht.

Ein Schlussüberschussanteil und Ablaufgewinn wird – tarifabhängig – bei Ablauf gewährt. Bei Verträgen, die der winsecura zuzuordnen sind, erfolgt eine Auszahlung (Nachdividende) auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.

Direktgutschrift

Den Verträgen, die **nicht der ehemaligen winsecura** zuzuordnen sind, werden die gesamten Kosten- und Risikoüberschüsse der fondsgebundenen Rentenversicherungen sowie der Leistungsfallbonus der BUZ als Direktgutschrift gewährt. Für Verträge, die der **ehemaligen winsecura zuzuordnen** sind, wird eine Direktgutschrift für Ansammlungsguthaben in Höhe der Gesamtverzinsung gewährt. Im Übrigen wird die gesamte Überschussbeteiligung grundsätzlich der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

In der folgenden Deklaration sind die dargestellten Beteiligungen nicht explizit nach Direktgutschrift und Überschussbeteiligung aus der RfB differenziert.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Gemäß § 153 VVG sind Versicherungsnehmer mit überschussberechtigten Verträgen an den Bewertungsreserven zu beteiligen. Hierzu werden die Bewertungsreserven einmal jährlich (gesondert für die Beteiligung bei Ablauf einer Versicherung und in der Rentenbezugszeit) ermittelt und der auf die einzelnen Verträge entfallende Anteil nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung wird der so ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt.

Dazu wird der Gesamtbestand in zwei Teilbestände unterteilt: Teilbestand „ProbAV“ und Teilbestand „winsecura“. Die Verteilung der Bewertungsreserven auf die einzelnen Teilbestände erfolgt entsprechend der prozentualen Anteile der Teilbestände an den gesamten versicherungstechnischen Passiva. Die Verteilung der Bewertungsreserven wird dabei separat für Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen / Zinsabsicherungsgeschäften und sonstigen Bewertungsreserven vorgenommen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn die Zeitwerte der überschussberechtigten Kapitalanlagen über den entsprechenden Bilanzwerten liegen. Voraussetzung für die Beteiligung ist insbesondere, dass sich für die Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag positive Bewertungsreserven ergeben. Von der Hälfte der am jeweils maßgebenden Bewertungsstichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht. Außerdem erfolgt gemäß LVRG die Beteiligung an Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften nur soweit sie einen Sicherungsbedarf aus den Verträgen mit Zinsgarantie übersteigen.

Zuteilung in 2023

Die Überschussanteilsätze für die klassischen Versicherungen gelten für den in 2023 liegenden Jahrestag. Abweichend hiervon gelten die auf den folgenden Seiten genannten Sätze für fondsgebundene Versicherungen bereits ab dem 1.1.2023.

Teil I - Verträge, die dem Teilbestand der Pro bAV (ohne Winsecura) zuzurechnen sind

Alle **Hauptversicherungen** werden nach klassischen bzw. fondsgebundenen Rentenversicherungen und nach dem regulierten „**Altbestand**“ und dem deregulierten „**Neubestand**“ gemäß ihren zugehörigen Tarifgenerationen (TG) folgt unterschieden:

- TG 2002, Rechnungszins 3,25 %: „Altbestand 02“
- TG 2005, Rechnungszins 2,75 %: „Altbestand 05“
- TG 2005, Rechnungszins 2,75 %: „Neubestand 05“
- TG 2007, Rechnungszins 2,25 %: „Neubestand 07“
- TG 2008, Rechnungszins 2,25 %: „Neubestand 08“
- TG 2012, Rechnungszins 1,75 %: „Neubestand 12“
- TG 2013, Rechnungszins 1,75 %: „Neubestand 13“
- TG 2015, Rechnungszins 1,25 %: „Neubestand 15“
- TG 2017, Rechnungszins 0,90 %: „Neubestand 17“

1. Regulierter Altbestand

1.1. Klassische Rentenversicherungen (Einzel- und Kollektivversicherungen)

1.1.1. Vorbemerkung zur Nachreservierung zu Rente-Classic-Tarifen der TG 2002

Nach heutigen Erkenntnissen leben die Versicherten bedeutend länger als für die Kalkulation der Rentenversicherungen der TG 2002 unterstellt wurde, so dass zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Renten zusätzliche Deckungsrückstellungen aufgebaut werden müssen. Diese Rückstellungen dienen im Rentenbezug zur Finanzierung der erhöhten Leistungsdauer. Zur Finanzierung dieser zusätzlichen Deckungsrückstellung werden die im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge herangezogen.

Auswirkung auf die laufende Überschussbeteiligung

Für anwartschaftliche Verträge der TG 2002 werden die potenziellen laufenden Überschussanteile solange einer gesonderten vertragsindividuellen Rückstellung (Schattenkonto) zugeführt, bis die vom Unternehmen vorfinanzierte zusätzliche Deckungsrückstellung refinanziert ist. Bei Beendigung der Versicherung **vor Rentenbeginn** kommt ein Betrag in voller Höhe des Schattenkontos als Überschussbeteiligung zur Auszahlung.

Auswirkung auf die Überschussbeteiligung im Rentenbezug

Bei Tarifen der TG 2002 **im Rentenbezug** wird die potenzielle Überschussbeteiligung zur Finanzierung einer erhöhten Leistungsdauer verwendet. Sofern die Aufstockung der Deckungsrückstellung im Rentenbezug noch nicht vollständig refinanziert ist, wird ein Betrag von 0,15% der Bemessungsgröße der laufenden Grundüberschussbeteiligung zur Refinanzierung verwendet. Sobald diese vollständig abgeschlossen ist, wird der Vertrag wieder wie üblich am Überschuss beteiligt.

1.1.2. Deklaration vor Rentenbeginn (Anwartschaftsphase)

Zinsüberschussbeteiligung

Für den Altbestand der klassischen Rentenversicherungen wird für das Jahr 2023 keine Zinsüberschussbeteiligung deklariert, d.h. jedem Vertrag wird neben dem (garantierten) Rechnungszins keine weitere Zuteilung aus einer Zinsüberschussbeteiligung (in % des Deckungskapitals) gewährt.

Schlussüberschussbeteiligung

Für die einzelnen Tarife des Altbestandes der TG 2002 und TG 2005 werden die Schlussüberschüsse i.H. von 0,55 % der Summe der gesamten Überschussanteile deklariert bzw. ausgezahlt.

Bei durch Kündigung beitragsfrei gestellten Versicherungen werden ein Schlussüberschussanteil und ein Ablaufgewinn nicht deklariert.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird ein Ablaufgewinn nicht deklariert.

Ansammlungsguthaben

Alle Überschussguthaben aus der verzinslichen Ansammlung in der TG 2002 werden mit dem Rechnungszins von 3,25 % verzinst.

Bewertungsreserven (Mindestbeteiligung)

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht deklariert.

1.1.3. Deklaration nach Rentenbeginn (Rentenbezugsphase)

Die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet.

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird nicht deklariert.

Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung bei Rentenübergang zur einmaligen Rentensteigerung wird nicht deklariert.

Grundüberschussbeteiligung**a) Dynamische Gewinnrente**

Der Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den gesamten Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Dynamische Gewinnrente“ beträgt 0,15 %.

b) Erhöhte Startrente

Die Sätze der erhöhten Startrente („Zins 2.Ordnung“) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt. Bei Rentenversicherungen mit erstmaliger Steigerung ab dem 2. Rentenbezugsjahr beträgt der Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den gesamten Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Erhöhte Startrente“ 0,15 %.

Bewertungsreserven

Laufende Renten werden in Form einer zusätzlichen prozentualen Erhöhung an den Bewertungsreserven beteiligt. Dieser Erhöhungsatz entfällt für das Geschäftsjahr 2023.

1.2 Rentenversicherungen mit Fondsanlage und Garantieleistung (Einzel- und Kollektivversicherungen)**1.2.1. Deklaration vor Rentenbeginn****Zinsüberschussbeteiligung**

Für den Altbestand der fondsgebundenen Rentenversicherungen wird für das Jahr 2023 keine Zinsüberschussbeteiligung deklariert, d.h. jedem Vertrag wird neben dem (garantierten) Rechnungszins keine weitere Zuteilung aus einer Zinsüberschussbeteiligung (in % der klassischen Deckungsrückstellung (Wertsicherungsbaustein)) gewährt.

Schlussüberschussbeteiligung

Für die einzelnen Tarife des Altbestandes der TG 2002 und 2005 werden die Schlussüberschüsse i.H. von 0,5 % der Summe der gesamten Überschussanteile deklariert.

Bei durch Kündigung beitragsfrei gestellten Versicherungen entfällt der Schlussüberschussanteil.

Bewertungsreserven (Mindestbeteiligung)

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht deklariert.

1.2.2. Deklaration nach Rentenbeginn

Die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet.

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird nicht deklariert.

Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung bei Rentenübergang zur einmaligen Rentensteigerung.

Grundüberschussbeteiligung**a) Dynamische Gewinnrente**

Der Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den gesamten Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Dynamische Gewinnrente“ beträgt 0,15 %.

b) Erhöhte Startrente

Die Sätze der erhöhten Startrente („Zins 2.Ordnung“) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt. Bei Rentenversicherungen mit erstmaliger Steigerung ab dem 2. Rentenbezugsjahr beträgt der Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den gesamten Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Erhöhte Startrente“ 0,15 %.

Bewertungsreserven

Laufende Renten werden in Form einer zusätzlichen prozentualen Erhöhung an den Bewertungsreserven beteiligt. Dieser Erhöhungssatz entfällt für das Geschäftsjahr 2023.

2. Deregulierter Neubestand

2.1. Klassische Rentenversicherungen (Einzel- und Kollektivversicherungen)

2.1.1. Deklaration vor Rentenbeginn

Zinsüberschussbeteiligung

Für den Neubestand der klassischen Rentenversicherungen beträgt die Gesamtverzinsung 0,9 % (niedrigster Rechnungszins im Bestand), d.h. jedem Vertrag wird neben dem (garantierten) Rechnungszins keine weitere Zuteilung aus einer Zinsüberschussbeteiligung (in % der Deckungsrückstellung) gewährt.

Kostenüberschussbeteiligung

Im Rahmen des Kollektivvertrages zur „Gesundheitsrente“ (GR) werden für die GR-Tarife „08-R1G1 und 08-R1G2“ je 0,5 € mtl. je Stück deklariert. (Durch Kündigung beitragsfreie Verträge erhalten je 1 € mtl. je Stück)
Alle übrigen Tarife des klassischen Bestandes erhalten keine laufende Kostenüberschussbeteiligung.

Schlussüberschussbeteiligung

Für alle Tarife der TG 2013, 2015 oder TG 2017 werden p1(SÜA)-Prozent der über die abgelaufene Vertragslaufzeit aufgezinnten Versicherungsnehnerguthaben anwartschaftlich gutgeschrieben. Dieser Satz wird jährlich deklariert und beträgt für das GJ 2023 1%. Die Verzinsung ergibt sich dann aus der Gesamtverzinsung (0,9%) erhöht um diesen Prozentsatz. Bei Ablauf wird die Anwartschaft in Höhe des ebenfalls jährlich deklarierten Satzes i.H. von p2(SÜA)-Prozent ausgezahlt. Dieser beträgt für das GJ 2023 für

Tarife der TG 2017:	100 %
Tarife der TG 2013 (ohne „Gesundheitsrente“) und TG 2015 :	2,5 %
den Kollektivvertrag „Gesundheitsrente“ (TG 2013):	1,875 %

Für die einzelnen Tarife der TG 2012, TG 2008, TG 2007, TG 2005 und TG 2002 werden die laufenden Schlussüberschüsse in Prozent der Summe der gesamten Überschussanteile wie folgt deklariert und ausgezahlt:

Tarife der TG 2012 ohne „Gesundheitsrente“:	0,425 %
Tarife der TG 2012 im Kollektivvertrag „Gesundheitsrente“:	0,3 %
Tarife der TG 2008 (inkl. „Gesundheitsrente“):	0,3 %
Tarife der TG 2007:	0,375 %

Ein Ablaufgewinn wird für 2023 in den genannten TG nicht deklariert.

Ansammlungsguthaben

Alle Überschussguthaben aus der verzinslichen Ansammlung erhalten einen Ansammlungsüberschussanteil i.H. der Gesamtverzinsung, so dass sich das Guthaben insgesamt mit 0,9 % verzinst.

Bewertungsreserven (Mindestbeteiligung)

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht deklariert.

2.1.2. Deklaration nach Rentenbeginn

Die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet.

Zinsüberschussbeteiligung

Alle laufenden Renten werden mit der Gesamtverzinsung i.H. von 0,9 % (niedrigster Rechnungszins im Bestand) verzinst, Eine weitere Zinsüberschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird nicht deklariert.

Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung bei Rentenübergang zur einmaligen Rentensteigerung wird nicht deklariert.

Grundüberschussbeteiligung

a) Dynamische Gewinnrente

Der Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den gesamten Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Dynamische Gewinnrente“ beträgt 0,15 %.

b) Erhöhte Startrente

Die Sätze der erhöhten Startrente („Zins 2.Ordnung“) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt. Bei Rentenversicherungen mit erstmaliger Steigerung ab dem 2. Rentenbezugsjahr beträgt der Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den gesamten Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Erhöhte Startrente“ 0,15 %.

Bewertungsreserven

Laufende Renten werden in Form einer zusätzlichen prozentualen Erhöhung an den Bewertungsreserven beteiligt. Dieser Erhöhungssatz entfällt für das Geschäftsjahr 2023.

2.2. Rentenversicherungen mit Fondsanlage und Garantieleistung (Einzel- und Kollektivversicherungen)

2.1.1. Deklaration vor Rentenbeginn

Zinsüberschussbeteiligung

Für den Neubestand der fondsgebundenen Rentenversicherungen beträgt die Gesamtverzinsung 0,9 % (niedrigster Rechnungszins im Bestand), d.h. jedem Vertrag wird neben dem (garantierten) Rechnungszins keine weitere Zuteilung aus einer Zinsüberschussbeteiligung (in % des Deckungskapitals) gewährt.

Kostenüberschussbeteiligung

Im Rahmen des Kollektivvertrages zur „Gesundheitsrente“ (GR) werden für die GR-Tarife „08-VIc und 08-VIG2c“ und „08-VIG3c“ je 0,9 € mtl. je Stück deklariert. (Durch Kündigung beitragsfreie Verträge erhalten je 1 € mtl. je Stück)

Schlussüberschussbeteiligung

Für alle Tarife der TG 2013 und TG 2015 werden p1(SÜA)-Prozent der über die abgelaufene Vertragslaufzeit aufgezinnten Versicherungsnehmer Guthaben anwartschaftlich gutgeschrieben. Dieser Satz wird jährlich deklariert und beträgt für das GJ 2023 1%. Die Verzinsung ergibt sich dann aus der Gesamtverzinsung (0,9%) erhöht um diesen Prozentsatz. **Bei Ablauf** wird die Anwartschaft in Höhe des ebenfalls jährlich deklarierten Satzes p2(SÜA)-Prozent **ausgezahlt**. Dieser beträgt für das GJ 2023 für

Schlussüberschussbeteiligung

Tarife der TG 2013 und TG 2015 (ohne „Gesundheitsrente“):	2,5 %
den Kollektivvertrag „Gesundheitsrente“ (TG 2013):	2,2 %

Für die einzelnen Tarife der TG 2012, TG 2008, TG 2007, TG 2005 und TG 2002 werden die Schlussüberschüsse in Prozent der Summe der gesamten Überschussanteile wie folgt deklariert und ausgezahlt:

Tarife der TG 2012 ohne „Gesundheitsrente“:	0,575 %
Tarife der TG 2012 im Kollektivvertrag „Gesundheitsrente“:	0,55 %
Tarife der TG 2008 (inkl. „Gesundheitsrente“):	0,55 %

Bewertungsreserven (Mindestbeteiligung)

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht deklariert.

2.1.2. Deklaration nach Rentenbeginn

Die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet.

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird in 2023 nicht deklariert.

Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung bei Rentenübergang zur einmaligen Rentensteigerung wird nicht deklariert.

Grundüberschussbeteiligung

a) Dynamische Gewinnrente

Der Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den gesamten Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Dynamische Gewinnrente“ beträgt 0,15 %.

b) Erhöhte Startrente

Die Sätze der erhöhten Startrente („Zins 2.Ordnung“) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt. Bei Rentenversicherungen mit erstmaliger Steigerung ab dem 2. Rentenbezugsjahr beträgt der Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den gesamten Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Erhöhte Startrente“ 0,15 %.

Bewertungsreserven

Laufende Renten werden in Form einer zusätzlichen prozentualen Erhöhung an den Bewertungsreserven beteiligt. Dieser Erhöhungssatz entfällt für das Geschäftsjahr 2023.

3. Zusatzversicherungen (ZV)

3.1. Anwartschaftsphase

3.1.1. Hinterbliebenen- und Waisenrenten-ZV

Die Überschussanteilsätze für Hinterbliebenenrenten- und Waisenrenten-Zusatzversicherungen richten sich nach den Sätzen des jeweiligen Haupttarifes.

3.1.2. Berufsunfähigkeits-ZV für klassische Versicherungen (BUZ)

Risikoüberschussbeteiligung

Die (Risiko-)Überschüsse in der BUZ werden in der BUZ-Beitragsbefreiung verzinslich angesammelt und in der BUZ-Rente – je nach Wahl des Versicherungsnehmers - entweder verzinslich angesammelt oder in Form einer Bonusrente (im Leistungsbezug) verwendet. Die jeweiligen Bezugsgrößen für die Überschussanteile in der Anwartschaftsphase sind im Überschussystem:

- „Verzinsliche Ansammlung“: der Risikojahresbeitrag,
- „Bonusrente“: die versicherte BU-Leistung.

Die Risikoüberschüsse werden in Abhängigkeit der jeweiligen Berufsgruppe (1–4) und der jeweiligen TG deklariert:

Berufsgruppe	Bonussystem in %			Verzinsliche Ansammlung in %		
	Tarife der TG 2017	Tarife der TG 2015	Tarife der TG 2013	Tarife der TG 2017	Tarife der TG 2015	Tarife der TG 2013
1*	75	74	72	45	44	42
1#	77	76	75	46	45	43
1+	70	69	67	43	42	40
1	73	72	70,5	44	43	41,5
2+	64	62,5	61,5	40	39	38
2	64	62,5	61,5	40	39	38

2-	70	69	68	42,5	41,5	40,5
3+	76	75	74	44,5	43,5	42,5
3	74,5	73,5	72,5	44	43	42
3-	71,5	70,5	69,5	43	42	41
4	14	12	10	13	11	9

Berufsgruppe	Tarife der TG 2012, TG 2008 und TG 2007			
	1	2	3	4
Überschusssystem				
Bonusrente in %	71	61	71	12
Verzinsliche Ansammlung in %	41	38	41	12
Überschusssystem	Tarife der TG 2005			
Bonusrente in %	65	55	65	12
Verzinsliche Ansammlung in %	40	35	40	10
Überschusssystem	Tarife der TG 2002			
Bonusrente in %	33 1/3			
Verzinsliche Ansammlung in %	25			

Ansammlungsguthaben

Ggf. vorhandene Ansammlungsguthaben aus Zusatzversicherungen ab der TG 2005 werden mit einer Gesamtverzinsung i.H. von 0,9 % verzinst. Ansammlungsguthaben aus Zusatzversicherungen der TG 2002 werden mit dem Rechnungszins verzinst.

3.1.3. Berufsunfähigkeitsschutz für fondsgebundene Versicherungen (BUS)

Risikoüberschussbeteiligung

Die (Risiko-)Überschüsse in der BUS werden in Form einer Senkung des monatlichen Risikobeitrages (für das BU-Risiko) verwendet und in Abhängigkeit der jeweiligen Berufsgruppe (1–4) und der jeweiligen TG deklariert:

	Tarife der TG „2015“	Tarife der TG „2013“
Berufsgruppe	Risikoüberschussanteil in %	Risikoüberschussanteil in %
1*, 1#, 1+,1	27	26
2+, 2, 2-	31	30
3+, 3, 3-	31	30
4	6	5

BUS-Tarife der TG „2012“, „2008“, „2007“ oder „2005“:

Berufsgruppe	Risikoüberschussanteil in %
1 und 1+	25
2 und 3	30
4	7

Für den BUS-Tarif der **TG 2002** erfolgt die Risikoüberschussbeteiligung in Form einer Senkung des monatlichen Risikobeitrages (für das BU-Risiko) i.H. von 18 %.

3.2. Rentenbezug (Leistungsphase)

3.2.1. Hinterbliebenen- und Waisenrenten-ZV

Die Überschussanteilsätze für Hinterbliebenenrenten- und Waisenrenten-Zusatzversicherungen richten sich nach den Sätzen des jeweiligen Haupttarifes.

3.2.2. Berufsunfähigkeits-ZV (BUZ und BUS)

BUZ- und BUS-Versicherungen zur **Beitragsbefreiung in der HV** erhalten in der Leistungsphase grundsätzlich keine Überschussbeteiligung.

Zinsüberschussbeteiligung

Alle **klassischen laufenden BU-Renten** werden mit der Gesamtverzinsung i.H. von 0,9 % (niedrigster Rechnungszins im Bestand) verzinst. Eine weitere Zinsüberschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird in 2023 nicht deklariert.

Teil II - Verträge, die dem Teillbestand der (ehemaligen) Winsecura zuzurechnen sind

Alle **Hauptversicherungen** werden nach dem regulierten „**Altbestand**“ und den deregulierten „**Neubeständen A-F**“ wie folgt unterschieden:

Rechnungszins 3,25 %: „Altbestand“
Rechnungszins 2,75 %: „Altbestand“
Rechnungszins 2,75 %: „Neubestand A“
Rechnungszins 2,25 %: „Neubestand B“
Rechnungszins 1,75 %: „Neubestand C“
Rechnungszins 1,75 %: „Neubestand D“ (Unisex)
Rechnungszins 1,25 %: „Neubestand E“ (Unisex)
Rechnungszins 0,90 %: „Neubestand F“ (Unisex)

1. Regulierter Altbestand

1.1 Vorbemerkung zur Nachreservierung zu Rententariifen der TG 2000

Nach heutigen Erkenntnissen leben die Versicherten bedeutend länger als für die Kalkulation der Rentenversicherungen der TG 2000 (Rechnungszins 3,25 %) unterstellt wurde, so dass zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Renten zusätzliche Deckungsrückstellungen aufgebaut werden müssen. Diese Rückstellungen dienen im Rentenbezug zur Finanzierung der erhöhte Leistungsdauer. Zur Finanzierung dieser zusätzlichen Deckungsrückstellung werden die im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge herangezogen.

Auswirkung auf die laufende Überschussbeteiligung

Für anwartschaftliche Verträge der TG 2000 werden die potenziellen laufenden Überschussanteile solange einer gesonderten vertragsindividuellen Rückstellung (Schattenkonto) zugeführt, bis die vom Unternehmen vorfinanzierte zusätzliche Deckungsrückstellung refinanziert ist. Bei Beendigung der Versicherung **vor Rentenbeginn** kommt ein Betrag in voller Höhe des Schattenkontos als Überschussbeteiligung zur Auszahlung.

1.2. Deklaration vor Rentenbeginn (Anwartschaftsphase)

Zinsüberschussbeteiligung

Für die Tarife des Altbestandes wird für das Jahr 2023 keine Zinsüberschussbeteiligung deklariert, d.h. jedem Vertrag wird neben dem (garantierten) Rechnungszins keine weitere Zuteilung aus einer Zinsüberschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussbeteiligung

Für die Tarife des Altbestandes werden für das Jahr 2023 keine laufende Schlussüberschussbeteiligung und keine Nachdividende deklariert.

Bei in die Rentenzahlung wechselnden Versicherungen wird an Stelle der ggf. vorhandenen Anwartschaft auf Schlussüberschüsse eine Zahlung, die sich nach den Regularien des Schlussüberschusses (0,4% des erreichten Ansammlungsguthabens bzw. des erreichten Bonusdeckungskapitals) bemisst, auf die Refinanzierung der Verstärkung der Deckungsrückstellung (vgl. 1.1.) angerechnet.

Ansammlungsguthaben

Alle Überschussguthaben aus der verzinslichen Ansammlung in der TG 2000 werden mit dem Rechnungszins von 3,25 %, in der TG 2005 mit dem Rechnungszins von 2,75 %, verzinst..

Bewertungsreserven (Mindestbeteiligung)

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht deklariert.

1.2. Deklaration nach Rentenbeginn (Rentenbezugsphase)

Die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird nicht deklariert

Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung bei Rentenübergang zur einmaligen Rentensteigerung wird nicht deklariert.

Grundüberschussbeteiligung

Eine Grundüberschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird nicht deklariert.

Bewertungsreserven

Laufende Renten werden in Form einer zusätzlichen prozentualen Erhöhung an den Bewertungsreserven beteiligt. Dieser Erhöhungssatz entfällt für das Geschäftsjahr 2023.

2. Deregulierter Neubestand

2.1. Deklaration vor Rentenbeginn (Anwartschaftsphase)

Zinsüberschussbeteiligung

Für alle Tarife des **Neubestandes „A-F“** beträgt die Gesamtverzinsung 0,9 % (niedrigster Rechnungszins im Bestand), d.h. jedem Vertrag wird neben dem (garantierten) Rechnungszins keine weitere Zuteilung aus einer Zinsüberschussbeteiligung gewährt.

Grundüberschussbeteiligung

Für alle Tarife des **Neubestandes „D-F“** (Unisex-Tarife) wird keine weitere Zuteilung aus einer Grundüberschussbeteiligung deklariert.

Schlussüberschussbeteiligung

Die Schlussüberschussanteile betragen für Anwartschaften bzw. für in 2023 endende Versicherungen in den **Neubeständen „A-C“**

- 0,275 % für Neubestand A
- 0,2375 % für Neubestand B
- 0,4 % für Neubestand C

des erreichten Ansammlungsguthabens bzw. des erreichten Bonusdeckungskapitals. Hierbei werden beitragsfreie Versicherungsjahre bei der Gewichtung der Bemessungssumme hälftig berücksichtigt.

Die Schluss-Überschussanteile werden für Versicherungen

- **die vor dem 1. Januar 2008** begonnen haben, bei Beendigung der Aufschubzeit gewährt. Endet die Versicherung durch vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalls oder Rückkauf erfolgt eine zeitanteilige Kürzung.
- **die ab dem 1. Januar 2008** begonnen haben, ebenfalls bei Beendigung der Aufschubzeit gewährt, jedoch frühestens, wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Restdauer bis zum planmäßigen Ende der Aufschubzeit 10 Jahre nicht übersteigt.

Eine Nachdividende wird für 2023 nicht deklariert.

Für die Schlussüberschussanteile für Anwartschaften und in 2023 endende Versicherungen in den **Neubeständen „D- F“** (Unisex-Tarife) gilt:

Für diese Tarife werden $p_1(\text{SÜA})$ -Prozent der über die abgelaufene Vertragslaufzeit aufgezinnten Versicherungnehnerguthaben anwartschaftlich gutgeschrieben. Dieser Satz wird jährlich deklariert und beträgt für das GJ 2023 1%. Die Verzinsung ergibt sich dann aus der Gesamtverzinsung (0,9%) erhöht um diesen Prozentsatz. **Bei Ablauf** wird die Anwartschaft in Höhe des ebenfalls jährlich deklarierten Satzes $p_2(\text{SÜA})$ -Prozent **ausgezahlt**. Diese betragen für das GJ 2023

Beitragsstatus	$p_1(\text{SÜA})$ in % auf die Fortschreibung der Bemessungsgröße	$p_2(\text{SÜA})$ in % auf die Bemessungsgröße bei Auszahlung	
		NB D,E	NB F
beitragspflichtig	1,00	2,25	90
tariflich beitragsfrei	1,00	2,25	90
außerplanm. beitragsfrei	0,00	2,25	90
Einmalbeitrag	0,45	2,25	90

Ansammlungsguthaben

Alle in der Vergangenheit bereits erworbenen Überschussguthaben aus der Zins- und ggf. der Grundüberschussbeteiligung (**Neubestände „D-F“**) werden weiterhin verzinslich angesammelt und erhalten einen Ansammlungsüberschussanteil i.H. der Gesamtverzinsung, so dass sich das Guthaben insgesamt mit 0,9 % verzinst und bei Rentenbeginn zur Erhöhung der garantierten Rente verwendet wird.

Bewertungsreserven (Mindestbeteiligung)

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht deklariert.

2.2. Deklaration nach Rentenbeginn (Rentenbezugsphase)

Die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet

Zinsüberschussbeteiligung

Alle laufenden Renten werden mit der Gesamtverzinsung i.H. von 0,9 % (niedrigster Rechnungszins im Bestand) verzinst. Eine weitere Zinsüberschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird in 2023 nicht deklariert.

Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung bei Rentenübergang zur einmaligen Rentensteigerung wird nicht deklariert.

Grundüberschussbeteiligung

Eine Grundüberschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird nicht deklariert.

Bewertungsreserven

Laufende Renten werden in Form einer zusätzlichen prozentualen Erhöhung an den Bewertungsreserven beteiligt. Dieser Erhöhungssatz entfällt für das Geschäftsjahr 2023.

3. Zusatzversicherungen (ZV)

3.1. Anwartschaftsphase

3.1.1. Hinterbliebenen- und Waisenrenten-ZV

Die Überschussanteilsätze für Hinterbliebenenrenten- und Waisenrenten-Zusatzversicherungen richten sich nach den Sätzen des jeweiligen Haupttarifes

3.1.2. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)

Der Bestand der BUZ wird seit der Einführung der Tarifgeneration (TG) 2010 in zwei Teilbestände **BU-I** (Tarife vor der TG 2010 ohne Berufsgruppeneinteilung) und **BU-II** (Tarife ab der TG 2010 mit Berufsgruppeneinteilung) unterschieden.

Risikoüberschussbeteiligung

Teilbestand BU-I

Die Überschussanteilsätze für den Teilbestand BU-I (Neubestand A und Neubestand B vor TG 2010) werden (vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit) je nach gewählter Überschussverwendungsform wie folgt festgelegt:

- 28,0% des Beitrags bei laufender Beitragszahlung (Beitragsverrechnung) oder
- 28,0% des Risikobeitrags bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und laufenden Einmalbeitrag (verzinsliche Ansammlung) oder
- 40,0% der versicherten Leistung als Leistungsfallbonus.

Teilbestand BU-II

Die Überschussanteilsätze für den Teilbestand BU-II werden (vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit) in Abhängigkeit von der Berufsgruppe und je nach gewählter Überschussverwendungsform wie folgt festgelegt:

Neubestand B ab TG 2010 oder C

Berufsgruppe				
1, 1+	2	3	4	
28%	27%	30%	6%	des Beitrags bei laufender Beitragszahlung oder des Risikobeitrags bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und laufenden Einmalbeitrag oder der versicherten Leistung als Leistungsfallbonus
28%	27%	30%	6%	
67%	59%	67%	14%	

BUZ zu Neubestand D und E

Überschusssystem (alternativ wählbar)

Berufsgruppe	Überschusssystem (alternativ wählbar)					
	Leistungsfall- bonus in %	Beitrags- verrech- nung in %	Verzinsliche Ansammlung in %	Leistungsfall- bonus in %	Beitrags- verrech- nung in %	Verzinsliche Ansammlung in %
1*	69,5	32	32	68	28,5	28,5
1#	72	33,5	33,5	71	32,5	32,5
1+	64	25	25	63	24	24
1	67,5	28,5	28,5	66,5	27,5	27,5
2+	60,5	28,5	28,5	59,5	27,5	27,5
2	60,5	28,5	28,5	59,5	27,5	27,5
2-	67	36,5	36,5	66	35,5	35,5
3+	71	33	33	70	32	32
3	69,5	32,5	32,5	68,5	31,5	31,5
3-	66,5	29,5	29,5	65,5	28,5	28,5
4	13	5	5	12	4	4

BUZ zu Neubestand F

Überschusssystem (alternativ wählbar)

Berufsgruppe	Überschusssystem (alternativ wählbar)		
	Leistungsfallbonus in %	Beitragsver- rechnung in %	Verzinsliche Ansammlung in %
1*	71	33	33
1#	73,5	34,5	34,5
1+	65,5	26	26
1	69	29,5	29,5
2+	62	29,5	29,5
2	62	29,5	29,5
2-	68,5	37,5	37,5
3+	72,5	34	34
3	71	33,5	33,5
3-	68	30,5	30,5
4	15	6	6

Ansammlungsguthaben

Ggf. vorhandene Ansammlungsguthaben aus Zusatzversicherungen ab der TG 2005 werden mit einer Gesamtverzinsung i.H. von 0,9 % verzinst.

3.2. Rentenbezug (Leistungsphase)

3.2.1. Hinterbliebenen- und Waisenrenten-ZV

Die Überschussanteilsätze für Hinterbliebenenrenten- und Waisenrenten-Zusatzversicherungen richten sich nach den Sätzen des jeweiligen Haupttarifes.

3.2.2. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)

Zinsüberschussbeteiligung

Alle **laufenden BU-Renten** werden mit der Gesamtverzinsung i.H. von 0,9 % (niedrigster Rechnungszins im Bestand) verzinst, Eine weitere Zinsüberschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird in 2023 nicht deklariert.

Ansammlungsguthaben

Das Ansammlungsguthaben der Beitragsbefreiungsrente wird mit der Gesamtverzinsung i.H. von 0,9 % verzinst.